

TYPENBERECHTIGUNGEN DFC

Rev. 01.06.2020

A. FLUGZEUGTYPEN / FLUGZEUGKLASSEN

Flugzeug Type	Flugzeug Klasse	Erforderliche Flugerfahrung auf Motorflugzeugen [Std.]		Max. Flugpause KLASSE	Max. Flugpause TYPE	Max. Flugpause FCL 1.026
		Verantwortlicher Pilot (PIC)	Gesamt			
Dimona HK36TTC	TMG	Mind. 10 Std. + Superdimona Basiseinweisung		Punkt C.1	Punkt C.2	Punkt C.4
Katana DA/DV20	SEP	Min. 45 Std + DA20/DA40 Basiseinweisung		Punkt C.1	Punkt C.2	Punkt C.4
DA40 TDI		45	55			
Bonanza F33A		80 + CA Rating	180	Punkt C.3		
DA42NG	MEP	100 + 3h EW + G100 + DA42NG Kurs	220	Punkt C.1	Punkt C.3	Punkt C.4

Klasse TMG	Touring Motor Glider (Reisemotorsegler)
Klasse SEP	Single Engine Piston (Einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor)
Klasse MEP	Multi Engine Piston (Mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren)
EZFW	Einziehfahrwerk
CA Rating	Complex Aircraft Rating

B. ERWERB VON TYPENBERECHTIGUNGEN

- Zum erstmaligen Erwerb einer Typenberechtigung auf einer DFC Flugzeugtype ist für jede in der Spalte „Flugzeug TYPE“ angeführte Type eine gesonderte **Typeneinweisung** und eine Freigabe durch einen berechtigten DFC Fluglehrer bzw. CRI erforderlich. (Checkreport ist im Scan als pdf-Datei an office@dfc-club.at zu senden.)
- Bei Flugschülern gilt die Typenberechtigung mit der Durchführung eines Alleinfluges auf einer Flugzeugtype mit Flugauftrag eines DFC Fluglehrers als erworben.
- Für Piloten ohne PIC- Erfahrung auf Flugzeugen mit Einziehfahrwerk, Verstellpropeller, Turbolader, TDI mit SLPC und Glascockpit (G1000) sowie auf der Type DA42NG ist im Rahmen der Einweisung auf eine entsprechende Type durch einen Fluglehrer eine **Unterschiedsschulung** (Differences Training) Classroom Theorie (G1000, DA42NG) und Flugpraxis durchzuführen und im Flugbuch des Piloten zu dokumentieren. (Einweisungsbericht ist im Scan als pdf-Datei an office@dfc-club.at zu senden und wird im AID abgelegt.)
- Wenn der Pilot auf einer Type noch keine PIC Erfahrung hat, muss die Typeneinweisung mindestens 2 Stunden Flugzeit (BT) umfassen.
- Bei erstmaliger Einweisung oder Unterschiedsschulung auf die Type DA42NG (MEP) und bei Unterschiedsschulung auf Flugzeuge mit Einziehfahrwerk, muss die Typeneinweisung mindestens 3 Stunden Flugzeit (BT) mit berechtigten Fluglehrer (FI oder CRI) umfassen.
- Wenn der Pilot PIC- Erfahrung auf einer Flugzeugtype innerhalb der letzten 6 Monate nachweisen kann, kann die Typeneinweisung auf dieser Type nach Ermessen des Fluglehrers bis auf 1 Stunde Flugzeit (BT) reduziert werden

C. ERHALTUNG VON TYPENBERECHTIGUNGEN

Zur Erhaltung der Flugberechtigung auf einer Flugzeugtype gemäß Punkt A sind erforderlich:

- C.1 mindestens 3 Starts und 3 Landungen sowie mindestens 1 Flugstunde als PIC in den letzten **3 Monaten** auf einer Flugzeugtype (gemäß oa. Tabelle) jener Flugzeugklasse (TMG, SEP, MEP) der das verwendete Flugzeug angehört **und**
- C.2 mindestens 3 Starts und 3 Landungen mindestens 1 Flugstunde als PIC in den letzten **6 Monaten** auf der verwendeten Flugzeugtype (C2 gilt nur wenn der Pilot bereits mindestens 100 PIC Stunden in der Klasse innerhalb der vergangenen 4 Jahren hat) **und**
- C.3 mindestens 3 Starts und 3 Landungen sowie mindestens 1 Flugstunde als PIC in den letzten **3 Monaten** auf einer Flugzeugtype (gemäß oa. Tabelle) mit Einziehfahrwerk, wenn es sich um ein Flugzeug mit Einziehfahrwerk handelt.

Erläuterung: Für die Flugberechtigung müssen alle drei Punkte gleichzeitig erfüllt sein.

Besteht z.B. innerhalb der Klasse SEP die Flugberechtigung für DV/DA20 und DA40 Diesel muss zumindest eine der beiden Typen innerhalb von 3 Monaten geflogen werden, damit die Flugberechtigung für alle zwei Typen aufrecht bleibt. Gleichzeitig darf die Flugpause auf jeder einzelnen dieser zwei Typen 6 Monate nicht übersteigen, sonst verfällt die Flugberechtigung auf dieser Type.

- C.4 Fortlaufende Flugerfahrung für Piloten gemäß JAR FCL 1.026
 - a) Ein Pilot darf als verantwortlicher Pilot oder Kopilot auf Flugzeugen bei der **Beförderung von Fluggästen** nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage 3 Starts und 3 Landungen als steuernder Pilot auf einem Flugzeug derselben Klasse des verwendeten Flugzeuges durchgeführt hat.
 - b) Der Inhaber einer Lizenz, die keine gültige Instrumentenflugberechtigung beinhaltet, darf als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen bei der **Beförderung von Fluggästen bei Nacht** nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens einen Start und eine Landung bei Nacht durchgeführt hat.

D. ERNEUERUNG VON TYPENBERECHTIGUNGEN

Nach Überschreiten der Flugpausen gemäß Punkt C.1 bis C.3 ist vor dem nächsten Flug ein **Recheck** mit einem DFC Checkpiloten zur Erneuerung der Typenberechtigung erforderlich.

- Nach Überschreiten der Flugpause von 3 Monaten gemäß Punkt C.1 ist ein Recheck auf **einer Flugzeugtype dieser Flugzeugklasse** mit einem DFC Fluglehrer oder CRI erforderlich.
- Nach Überschreiten der Flugpause von 6 Monaten gemäß Punkt C.2 ist ein Recheck auf der **betreffenden Flugzeugtype** mit einem DFC Fluglehrer oder CRI erforderlich.
- Nach Überschreiten der Flugpause von 3 Monaten gemäß Punkt C.3 ist ein Recheck auf einer **Flugzeugtype mit Einziehfahrwerk** mit einem DFC Checkpiloten erforderlich.

Die Nichtbeachtung der Regelungen zu Erwerb, Erhaltung und Erneuerung von Typenberechtigungen, besonders jener Regelung gem. JAR FCL 1.026 (Punkt C.4) kann im Schadensfall zu Regressansprüchen der Versicherung gegenüber dem verantwortlichen Piloten führen.

Weiters erhöht sich bei einem Regelverstoß der Selbstbehalt im Schadensfall auf € 10.000,--

Für Fremdflugzeuge gelten die Benützungsbedingungen des fremden Halters!

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

.....
Vorname Name Piloten Nr. Datum Unterschrift